



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 06.02.2025

Nr. 06

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Andreea-Mirabela Bujor	79
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Antonio Finocciaro	79
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vlado Spahic	80
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vlado Spahić	80
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Monica Michalowska	81
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Jan Belec	81
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat	82
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat	82
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat	83
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat	83
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat	84
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat	84
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat	85
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat	85
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat	86
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat	86
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Hrisimir Hristov	87
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tareq Abuabduh	88
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Markus Schneider	88
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vytas Jarsovas	89
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Petar Puelic	89
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vitalii Pishcheniuk	90
▶ Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	90
▶ Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	90

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	Seite
1. Stadt Burgwedel	
▶ Wahlbekanntmachung	91
2. Stadt Hemmingen	
▶ Haushaltssatzung der Stadt Hemmingen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026	93
▶ Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 / 2026	94
3. Gemeinde Isernhagen	
▶ 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Isernhagen für das Haushaltsjahr 2025	95
▶ Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2025	96
4. Stadt Neustadt am Rübenberge	
▶ Bekanntmachung Jahresabschluss 2021	97
5. Stadt Pattensen	
▶ 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Geflüchtete und obdachlose Personen in der Stadt Pattensen (Unterbringungsgebührensatzung)	97
▶ 6. Änderung der Satzung über Kindertagespflege in der Stadt Pattensen	98
C) Sonstige Bekanntmachungen	
TenneT TSO GmbH	
▶ Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Landesbergen – Mehrum/Nord, Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Region Hannover sowie in den Landkreisen Nienburg (Weser) und Peine vom 24.02.2025 bis 18.05.2025	106

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Andreea-Mirabela Bujor**

An die nachstehende Person

Name: Bujor
Vorname(n): Andreea-Mirabela
letzte bekannte Anschrift: Auf dem Damm 10,
30890 Barsinghausen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 28.01.2025, Aktenzeichen 32.22/H-A4234, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Antonio Finocciaro**

An die nachstehende Person

Name: Finocciaro
Vorname(n): Antonio
Geburtsdatum: 13.01.1971
letzte bekannte Anschrift: Schlehenweg 1 A,
30855 Langenhagen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 24.01.2025, Aktenzeichen 32.22 H-AA7113, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vlado Spahic**

An die nachstehende Person

Name: Spahić
Vorname(n): Vlado
Geburtsdatum: 05.07.1994
letzte bekannte Anschrift: Zum Dammfeld 5,
31832 Springe

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 28.01.2025, Aktenzeichen 32.22/H-KC 6678, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hansing

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vlado Spahić**

An die nachstehende Person

Name: Spahić
Vorname(n): Vlado
letzte bekannte Anschrift: Zum Dammfeld 5,
31832 Springe

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 01.01.1900, Aktenzeichen 32.22/H-KC4849, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Monica Michalowska**

An die nachstehende Person

Name: Michalowska
Vorname(n): Monica
letzte bekannte Anschrift: Hildesheimer Straße 326,
30880 Laatzen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.01.2025, Aktenzeichen 32.22/H-KC2539, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Jan Belec**

An die nachstehende Person

Name: Belec
Vorname(n): Jan
Geburtsdatum: 16.02.1986
letzte bekannte Anschrift: Brandenburger Straße 5,
31832 Springe

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 28.01.2025 Aktenzeichen 32.22/H-KD1440 , öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat**

An die nachstehende Person

Name: Szwat
Vorname(n): Mariusz Wojciech
Geburtsdatum: 09.02.1969
letzte bekannte Anschrift: Osterwalder Str. 67,
30827 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 28.01.2025 Aktenzeichen 32.22/H-KD 1548, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hansing

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat**

An die nachstehende Person

Name: Szwat
Vorname(n): Mariusz Wojciech
Geburtsdatum: 09.02.1969
letzte bekannte Anschrift: Osterwalder Straße 67,
30827 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.01.2025, Aktenzeichen 32.22 H-KD1553, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat**

An die nachstehende Person

Name: Szwat
Vorname(n): Mariusz Wojciech
Geburtsdatum: 09.02.1969
letzte bekannte Anschrift: Osterwalder Str. 67,
30827 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.01.2025, Aktenzeichen 32.22/H-KD 1698, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hansing

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat**

An die nachstehende Person

Name: Szwat
Vorname(n): Mariusz Wojciech
Geburtsdatum: 09.02.1969
letzte bekannte Anschrift: Osterwalder Straße 67,
30827 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.01.2025, Aktenzeichen 32.22 H-KD1585, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
König

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat**

An die nachstehende Person

Name: Szwat
Vorname(n): Mariusz Wojciech
Geburtsdatum: 09.02.1969
letzte bekannte Anschrift: Osterwalder Straße 67,
30827 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.01.2025, Aktenzeichen 32.22 H-KD1595, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
König

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Mariusz Wojciech Szwat
letzte bekannte Anschrift: Osterwalder Str. 67,
30827 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.01.2025, Aktenzeichen 32.22 H-KD1593, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Mariusz Wojciech Szwat
letzte bekannte Anschrift: Osterwalder Straße 67,
30827 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 28.01.2025, Aktenzeichen 32.22/H-KD1614, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Mariusz Wojciech Szwat
letzte bekannte Anschrift: Osterwalder Straße 67,
30827 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.01.2025, Aktenzeichen 32.22 H-KD1683, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Mariusz Wojciech Szwat
letzte bekannte Anschrift: Osterwalder Straße 67,
30827 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.01.2025, Aktenzeichen 32.22/H-KD1439, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Obornik

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Mariusz Wojciech Szwat
letzte bekannte Anschrift: Osterwalder Straße 67,
30827 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.01.2025, Aktenzeichen 32.22/H-SC1039, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Obornik

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Mariusz Wojciech Szwat
letzte bekannte Anschrift: Osterwalder Straße 67,
30827 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.01.2025, Aktenzeichen 32.22/MS-DV1989, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Obornik

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Hrisimir Hristov**

An die nachstehende Person

Name: Hristov
Vorname(n): Hrisimir
letzte bekannte Anschrift: Spitalstraße 2,
73479 Ellwangen (Jagst)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.01.2025, Aktenzeichen 32.22/H-LK5134, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tareq Abuabduh**

An die nachstehende Person

Name: Abuabduh
Vorname(n): Tareq
letzte bekannte Anschrift: Postweg 10,
29303 Bergen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.01.2025, Aktenzeichen 32.22 H-TA1196, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Markus Schneider**

An die nachstehende Person

Name: Schneider
Vorname(n): Markus
Geburtsdatum: 21.10.1964
letzte bekannte Anschrift: Schäfertrift 13,
30657 Hannover
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 23.01.2025, Aktenzeichen 36.23 Ro-1064/2024, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team Immissinsschutz 36.23
2. Etage, Raum Nr. 232,
Baringstr. 6, 30159 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Rohde

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vytas Jarsovas**

An die nachstehende Person

Name: Jarsovas
Vorname(n): Vytas
letzte bekannte Anschrift: Bärenhof 23,
30823 Garbsen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 23.01.2025, Aktenzeichen 32.22 H-KC6266, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Petar Puelic**

An die nachstehende Person

Name: Puelic
Vorname(n): Petar
letzte bekannte Anschrift: Dammtor 10,
31832 Springe

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 24.01.2025, Aktenzeichen 32.22/VER-VW204, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vitalii Pishcheniuk**

An die nachstehende Person

Name: Pishcheniuk
Vorname(n): Vitalii
Geburtsdatum: 29.09.1995
letzte bekannte Anschrift: Max-Planck-Straße 6,
30880 Laatzen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.01.2025, Aktenzeichen 32.22 H-VP2995, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o.g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.02.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
König

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), wird die folgende Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Torsten Symalla wurde mit Wirkung zum 01.02.2025 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 119 der Region Hannover bestellt. Der Kehrbezirk Nr. 119 umfasst Stadtteile der Landeshauptstadt Hannover (unter anderem Linden-Nord und Limmer).

Hannover, den 23.01.2025

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Adrych

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), wird die folgende Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Hans-Georg Mülter wurde mit Wirkung zum 01.02.2025 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 126 der Region Hannover bestellt.

Der Kehrbezirk Nr. 126 umfasst Stadtteile der Landeshauptstadt Hannover (unter anderem Südstadt).

Hannover, den 23.01.2025

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Adrych

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Burgwedel

► Wahlbekanntmachung

1. Am **23.02.2025** findet in der Zeit **von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** die **Wahl zum 21. Bundestag** statt.
2. Die Stadt Burgwedel ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in dem Hannover Congress Centrum (HCC), Niedersachsenhalle/Glashalle, Theodor-Heuss-Platz 1–3, 30175 Hannover zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Burgwedel einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burgwedel, den 28.01.2025

Stadt Burgwedel
Ortrud Wendt
Die Bürgermeisterin

2. Stadt Hemmingen

► Haushaltssatzung der Stadt Hemmingen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Stadt Hemmingen in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2025	2026
1.1	der ordentlichen Erträge auf	50.237.500 €	52.318.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	57.443.300 €	61.866.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	17.000 €	16.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	16.000 €	16.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.162.100 €	50.184.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.252.900 €	55.845.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.851.600 €	899.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	30.104.700 €	19.943.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	31.812.100 €	21.176.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.163.500 €	7.556.300 €
festgesetzt.			
Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		82.825.800 €	72.260.800 €
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		90.521.100 €	83.345.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 31.812.100 € (2025) bzw. 21.176.600 € (2026) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.220.000 € (2025) bzw. 5.050.000 € (2026) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € bzw. 15.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden in separater Hebesatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 festgesetzt, nachrichtlich wie folgt aufgeführt:

1. Grundsteuer	2025	2026
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	470 v. H.	470 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	727 v. H.	727 v.H
2. Gewerbesteuer	420 v. H.	420 v. H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 25.000 € je Produktkonto nicht überschreiten.
- Investitionen gelten gemäß § 12 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung oberhalb der Wertgrenze von 1.500.000 € als erheblich finanziell bedeutsam.

Hemmingen, den 12. Dezember 2024

Stadt Hemmingen
Dingeldey
Der Bürgermeister

► Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025/2026

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 in Verbindung mit § 182 Abs. 4 Ziff. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover am 23.01.2025 unter dem Aktenzeichen – 01.02 11.92.06 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Beteiligungsbericht ist gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bzw. § 151 NKomVG vom 06.02.2025 bis einschließlich 19.02.2025 im Rathaus der Stadt Hemmingen, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, Zimmer 2.04, sowie alternativ auf der Homepage unter www.stadthemmingen.de/rathaus/verwaltung/finanzen einsehbar.

Hemmingen, den 27.01.2025

Stadt Hemmingen
Dingeldey
Der Bürgermeister

3. Gemeinde Isernhagen

► 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Isernhagen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der

Gemeinde Isernhagen in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt:				
ordentliche Erträge	74.144.900	5.135.000		79.279.900
ordentliche Aufwendungen	82.684.900	5.135.000		87.819.900
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	71.991.200			71.991.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	77.212.100	5.135.000		82.347.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.890.700			7.890.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.572.200			15.572.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000.000			5.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.544.000			1.544.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	84.881.900			84.881.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	94.328.300	5.135.000		99.463.300

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht verändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1	2	3	4	5
1. Grundsteuer A	71		495	566
2. Grundsteuer B	34		510	544

Der Steuersatz für die Gewerbesteuer bleibt unverändert bei 395 v.H.

§ 6

1. Der Betrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht verändert.
2. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird nicht verändert.
3. Die Regelung für Jahresabschlussarbeiten zur Bildung von Rückstellungen wird nicht verändert.
4. Die Regelung für die internen Leistungsverrechnungen wird nicht verändert.

Isernhagen, den 12.12.2024

Gemeinde Isernhagen
Mithöfer
Bürgermeister

► Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2025

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Region Hannover hat am 28. Januar 2025, Az. 01.02 11 92 07, die Genehmigung gem. § 119 Abs. 4 und § 120 Abs.2 des Niedersächsischen

Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 07.02. bis 17.02.2025 zur Einsichtnahme im Amt für Wirtschaft und Finanzen der Gemeinde

Isernhagen, Bothfelder Str. 29, 2. OG., Zimmer 213, während der Dienststunden öffentlich aus.

Isernhagen, 29.01.2025

Gemeinde Isernhagen
Mithöfer
Bürgermeister

4. Stadt Neustadt am Rübenberge

► Bekanntmachung Jahresabschluss 2021

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in öffentlicher Sitzung am 05.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt gemäß den Bestimmungen des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO):

- a) Den Jahresabschluss der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2021.
- b) Dem Bürgermeister wird Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 erteilt.
- c) Der im Gesamtjahresergebnis des Haushaltsjahres 2021 (-7.425.995,56 EUR) enthaltene Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -7.798.146,93 EUR wird gemäß § 182 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG gesondert in der Bilanz auf der Passivseite ausgewiesen und über einen Zeitraum von 30 Jahren gedeckt (§ 182 Absatz 4 Satz 2 NKomVG). Die Frist zur Deckung des Fehlbetrages beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022.

Der darüber hinaus enthaltene Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 372.151,37 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zur Deckung möglicher Fehlbeträge in den Folgejahren zugeführt.

Der Jahresabschluss 2021 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen für 7 Tage – beginnend am Tag nach dieser Veröffentlichung – während der Dienststunden beim Fachdienst Finanzen/Sachgebiet Allgemeine Finanzen der Stadt Neustadt a. Rbge., An der Stadtmauer 1, 2. Stock zur Einsichtnahme aus.

Neustadt am Rübenberge, den 28.01.2025

Stadt Neustadt a. Rbge.
Dominic Herbst
Der Bürgermeister

5. Stadt Pattensen

► 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Geflüchtete und obdachlose Personen in der Stadt Pattensen (Unterbringungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 23.01.2025 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Geflüchtete und obdachlose Personen in der Stadt Pattensen (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Geflüchtete und obdachlose Personen in der Stadt Pattensen (Unterbringungsgebührensatzung) vom 09.09.2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.09.2022 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 39, S. 49), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die monatliche Gebühr beträgt
a) für die Unterkünfte des Abrechnungskreises A 24,34 Euro pro m² Nutzfläche,
b) für die Unterkünfte des Abrechnungskreises B 26,59 Euro pro m² Nutzfläche und
c) für die Unterkünfte des Abrechnungskreises C 40,34 Euro pro m² Nutzfläche.“
2. § 6 Abs. 4 wird gestrichen.
3. Der bisherige § 6 Abs. 5 wird Absatz 4.
4. In § 6 Abs. 4 Satz 2 wird die Betragsangabe 22,00 ersetzt durch 51,83.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Pattensen, 23.01.2025

Stadt Pattensen
Schumann
Bürgermeisterin

► **6. Änderung der Satzung über
Kindertagespflege in der Stadt Pattensen**

Aufgrund des §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 22 bis 24a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Durch das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs für Kinder zwischen einem und drei Jahren seit dem 01.08.2013 (§ 24 SGB VIII) ist eine Gleichrangigkeit zwischen der Betreuung in Kindertagespflege und der institutionellen Betreuung (§ 22 SGB VIII) eingetreten.

Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeiten und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Stadt Pattensen hat in dem Vertrag mit der Region Hannover über die Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf Grundlage von § 13 Nds. AG KJHG vom 22.11.2013 Aufgaben der Region Hannover als Jugendhilfeträger übertragen bekommen.

Im Rahmen des Projekts „Familien- und Kinderservicebüros“ werden in einer Vereinbarung vom 09.07.2007 (1. Nachtragsvereinbarung vom 22.11.2013) folgende dieser Aufgaben an den Verein Mobile e.V. weitergegeben:

1. Anwerbung von Kindertagespflegepersonen
2. Betreuung und Beratung von Kindertagespflegepersonen und Sorge-/Erziehungsberechtigten
3. Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege
4. Betrieb des Familienservicebüros als koordinierende Anlauf- und Informationsstelle für Eltern, Kinder und interessierte Betreuungspersonen in Pattensen
5. Abwicklung und Durchführung von Projekten im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen (Richtlinie Familienförderung)“

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Der Verein Mobile e.V. vermittelt nach der o. g. Vereinbarung Kindertagespflegeplätze vorrangig an Eltern von Kindern, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (2) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden vorrangig in Kindertagespflege gefördert, wenn
 - a) die oder der Sorge-/Erziehungsberechtigte(n) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind.
 - b) die oder der Sorge-/Erziehungsberechtigte(n) sich in einer Bildungsmaßnahme, Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden.
 - c) die oder der Sorge-/Erziehungsberechtigte(n) Leistungen zur Eingliederung im Sinne des SGB II erhalten
 - d) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
- (3) Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren sollen vorrangig in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Kindertagespflege kommt hier nur in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann oder soll (z.B. Randbetreuungszeiten).
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter kommt Tagespflege nur als Ergänzung zu Schule und Hort in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in Schule und Hort gedeckt werden kann (z.B. Randbetreuungszeiten).
- (5) Die Stadt Pattensen vermittelt auf Antrag des Sozialen Dienstes der Region Hannover Tagespflegeplätze für Kinder, deren Wohl ohne diese Leistung nicht gewährleistet wäre.

**§ 2
Kindertagespflege
in der Stadt Pattensen**

- (1) Kindertagespflege wird in der Stadt Pattensen als kommunale Kindertagespflege angeboten.
- (2) In die Kindertagespflege werden Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahre unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache aufgenommen, deren Sorge-/Erziehungsberechtigte im Gebiet der Stadt Pattensen wohnhaft sind.

- (3) Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen die Woche. Im Übrigen soll die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit mindestens 15 Stunden betragen und für mindestens 3 Monate in Anspruch genommen werden. Ausnahmen in begründeten Fällen können zugelassen werden. Bedarfsänderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam. Die nähere zeitliche Ausgestaltung erfolgt zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson. Änderungen sind der Stadt Pattensen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Nehmen Sorge-/Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Pattensen, bei denen die Bedarfskriterien nach § 1 vorliegen, eine Tagespflegeperson in Anspruch, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Pattensen hat, leistet die Stadt Pattensen für Tagespflegekinder aus ihrem Gebiet an die externe Tagespflegeperson das in § 10 festgelegte Entgelt.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Pattensen vermittelte Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Die Gebühr entsteht und die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege. Die Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz des Kindes in der Kindertagespflege freigehalten wird.
- (3) Bei Krankheit der Tagespflegeperson über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen ist die Gebühr in voller Höhe zu zahlen, wenn die Stadt Pattensen für diese Zeit eine Vertretung stellt. Kann eine Vertretung nicht gewährleistet werden, wird die Gebühr auf Antrag für den betroffenen Monat um 50 % ermäßigt.
- (4) Die Förderung der Kindertagespflege beginnt grundsätzlich mit Beginn des Betreuungsverhältnisses, erfolgt jedoch nur zum 01. bzw. 15. eines Monats und ist entsprechend schriftlich mindestens vier Wochen vorher bei der Stadt Pattensen von den Sorgeberechtigten zusammen mit der Tagespflegeperson zu beantragen. Rückwirkend werden keine Fördermittel gewährt.

§ 4 Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist zum im Bescheid festgesetzten Fälligkeitstermin zu entrichten. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. Sorge-/Erziehungsberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsame Sorge-/Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Ermäßigung und Gebührenfreistellung

- (1) Auf Antrag kann der Gebührensschuldner im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise von der Zahlungspflicht freigestellt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Näheres regelt § 90 Abs. 4 SGB VIII.
- (2) Werden mehrere Kinder einer im Stadtgebiet Pattensen wohnhaften Familie in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen betreut, so wird die Gebühr für das jüngere Kind um 50 % ermäßigt. Ab 3 elternentgeltspflichtigen Kindern in Tageseinrichtungen und/oder Tagespflege entfällt das Entgelt für das 3. und jedes weitere Kind.
- (3) Sofern ein beitragsfreier Platz in einer Kindertagesstätte von der Stadt Pattensen nicht zur Verfügung gestellt werden kann, kann in Ausnahmefällen die Kindertagespflege der Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten gleichgestellt werden.
- (4) Soweit Förder- bzw. Zuschussbeträge durch Dritte gewährt werden, werden diese bei der Festsetzung der Gebühren nach den Absätzen 1 und 3 entsprechend berücksichtigt.

§ 7 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag vereinbart, der – unbeschadet der Regelungen durch diese Satzung – die Rechtsbeziehung zwischen diesen Vertragspartnern ausgestaltet.

§ 8 Ausschluss von der Kindertagespflege

- (1) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit oder die unter Ungezieferbefall leiden, können auf Verlangen der Tagespflegeperson für die Dauer der Erkrankung bzw. des Befalls von der Kindertagespflege ausgeschlossen werden.
- (2) Von der Vermittlung der Kindertagespflege können Kinder ausgeschlossen werden, die – oder deren Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigte – sich aufgrund ihres Verhaltens nicht in die Kindertagespflegegemeinschaft einfügen können und dadurch die Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege nachhaltig beeinträchtigen.
- (3) Von der Förderung (Zahlung der Geldleistungen an die Tagespflegeperson) der Kindertagespflege können Kinder ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die zu entrichtende Gebühr trotz Mahnung für den laufenden Monat bis zum Ende dieses Monats nicht entrichtet wurde,
 - b) aus sonstigen wichtigen Gründen; insbesondere dann, wenn eine Förderung des Kindes nur in einer besonderen Einrichtung möglich ist.
- (4) Der Ausschluss nach Abs. 2 und 3 erfolgt durch förmlichen Bescheid.

§ 9 Geldleistung an Tagespflegepersonen

- (1) Entgelte an Tagespflegepersonen werden geleistet, wenn
 - a) das betreute Kind gemäß § 23 SGB VIII vermittelt wurde und
 - b) die Tagespflegeperson eine anerkannte Grundqualifikation im Umfang von mind. 160 Stunden oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation nachweisen kann und
 - c) wenn eine gültige Pflegerlaubnis nachgewiesen wird.
- (2) Zu Unrecht geleistete Anteile für die Erziehungsleistung werden zurückgefordert.

§ 10 Höhe der Geldleistung

- (1) Die Höhe der Geldleistungen wird pro Kind und Betreuungsumfang berechnet. Ausschlaggebend ist die Qualifikation der Tagespflegeperson. Grundlage hierfür ist die beigefügte Entgelttabelle (Anlage). Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Anteil für die Erziehungsleistung und einem Anteil für materielle Aufwendungen. Es wird für maximal zehn Betreuungsstunden täglich gezahlt. Für Tagespflegepersonen mit einer einfachen Erlaubnis kann der Entgeltanteil für die Erziehungsleistung um 30 % abgesenkt werden.
- (2) Für die Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten werden nur qualifizierte Tagespflegepersonen vermittelt. Findet die Betreuung durch eine geeignete, von der Stadt Pattensen vermittelte qualifizierte Tagespflegeperson im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten statt, so wird der Entgeltanteil für die materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt.
- (3) Betreut eine Tagespflegeperson Kinder mit besonderem Förderungsbedarf, wird ein erhöhtes Entgelt gezahlt. Grundlage hierfür ist die beigefügte Entgelttabelle (Anlage). In Einzelfällen kann zusätzlich der doppelte Betrag für materielle Aufwendungen gezahlt werden. Ein besonderer Förderbedarf ergibt sich bei Kindern:
 1. bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt,
 2. bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt,
 3. bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt oder
 4. bei denen auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation durch das Team Sozialpädiatrie und Jugendmedizin ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen wurde.

Voraussetzung für die Zahlung eines erhöhten Entgelts ist der Nachweis der Tagespflegeperson über den erfolgreichen Besuch der Fortbildungsveranstaltung „Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen“ oder „Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen“ oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation, sowie die gleichzeitige Reduktion um einen Betreuungsplatz.

- (4) Die Stadt Pattensen erstattet auf Antrag und Nachweis gemäß § 23 Absatz 2 Ziffer 3 und 4 SGB VIII der Tagespflegepersonen Aufwendungen zur Unfallversicherung. Angemessene Aufwendungen zu einer Altersvorsorge sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung können ebenfalls auf Antrag und Nachweis erstattet werden, so-

fern nicht an anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde. Diese Erstattung wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse nur einmal an die Tagespflegeperson geleistet. Die Höhe der Erstattungen richtet sich nach den in dem Vertrag zwischen der Region Hannover und der Stadt Pattensen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagespflege in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Regelungen.

- (5) Die Erstattung kann durch die Stadt Pattensen abgelehnt oder eingestellt werden, wenn die Tagespflegeperson auch auf Nachfrage nicht die erforderlichen Unterlagen nachweist.

§ 11 Leistungszeitraum und Fälligkeit

Die monatliche Geldleistung und ggf. der Zuschuss zur Altersvorsorge, sowie der Kranken- und Pflegeversicherung wird monatlich geleistet. Die anteilige Erstattung von Beträgen zur Unfallversicherung erfolgt einmal jährlich nach Vorlage der Rechnung für jeden Monat, in dem eine Betreuung tatsächlich stattgefunden hat. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

§ 12 Unterbrechungszeiten

- (1) Schul- und Kindergartenbesuchszeiten, wie auch Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet.
- (2) Unterbrechungszeiten wie z. B. Semester- und Schulferien oder Urlaub bei Erwerbstätigkeit des/der Sorgeberechtigten und Urlaub der Tagespflegeperson, sind in den pauschalierten Beträgen gemäß anliegendem Gebührentarif enthalten.
- (3) Bei bescheinigter Erkrankung der Tagespflegeperson über einen Zeitraum von 4 Wochen hinaus wird die Geldleistung bis zum Ende des Monats gezahlt in dem das Kind zuletzt betreut wurde. Danach wird die Geldleistung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der Betreuung ausgesetzt.

§ 13 Zusatzleistungen

- (1) Kindertagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen betreuen, erhalten eine Förderung der Sachkosten in Höhe von 50,00 € pro belegtem Betreuungsplatz.
- (2) Kindertagespflegepersonen, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Pattensen haben, die Kinder, die ihren Hauptwohnsitz ebenfalls im Stadtgebiet

Pattensen haben, bis 5 Stunden pro Tag betreuen, erhalten zusätzlich 20,00 € monatliche Aufwandsentschädigung. Bei einer täglichen Betreuungszeit über 5 Stunden pro Tag erhalten sie zusätzlich 30,00 € monatliche Aufwandsentschädigung.

- (3) Weiter erhält jede Tagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis, die Ihren Wohnsitz in der Stadt Pattensen hat und in einem Kalenderjahr für mindestens 3 Monate mindestens ein Pattenser Kind betreut hat, eine jährlich Einmalzahlung für Ausstattungsgegenstände und Spielmaterial in Höhe von 150,00 €.

Hiervon ausgenommen ist folgender Personenkreis:

- Tagespflegepersonen, die die Kinder ausschließlich im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten betreuen.
- Tagespflegepersonen, die die Kinder in anderen geeigneten Räumen oder in anderen Räumen betreuen und geförderte Betreuungsplätze haben.

- (4) Die Einmalzahlung wird im Juni des Folgejahres gezahlt.

- (5) Einmalige Förderung von Sachkosten bei der Schaffung neuer Betreuungsplätze:

1. Seitens der Stadt Pattensen erfolgt eine Förderung der Sachkosten für bauliche Maßnahmen in Höhe von maximal 1.000,00 € pro Betreuungsplatz. Schönheitsreparaturen, die nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind, werden nicht gefördert.
2. Seitens der Stadt Pattensen erfolgt eine Förderung der Sachkosten zur Ausstattung der Betreuungsräumlichkeiten von Kindertagespflegepersonen in Höhe von maximal 500,00 € pro Betreuungsplatz.
3. Diese Kosten müssen tatsächlich entstanden sein und bei der Stadt Pattensen nachgewiesen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft.

Pattensen, den 19.12.2024

Stadt Pattensen
Schumann
Bürgermeisterin

Anlage zur „6. Änderung der Satzung über die Kindertagespflege in der Stadt Pattensen“

Gebührentarif

Gemäß § 10 Abs. 1 wird die Geldleistung pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (4,4-Tage-Woche) gezahlt. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit von 19,2 Tagen im Monat errechnet.

Kindertagespflegepersonen, die eine 160-Std.-Qualifikation nachweisen können			
Betreuungszeit pro Tag – Stunden täglich	monatliche Aufwandsentschädigung/ Geldleistung	Anteil der materiellen Aufwendungen/ Elterngebühr (monatlich)	einkommensunabhängiger Zuschuss der Stadt Pattensen (Anteil für die Erziehungsleistung)
10,0 Stunden und mehr (ab 9:45 Std./Min.)	967,72 €	409,00 €	558,72 €
9,5 Stunden (9:15 Std./Min. – 9:44 Std./Min.)	921,28 €	390,50 €	530,78 €
9,0 Stunden (8:45 Std./Min. – 9:14 Std./Min.)	875,85 €	373,00 €	502,85 €
8,5 Stunden (8:15 Std./Min. – 8:44 Std./Min.)	830,41 €	355,50 €	474,91 €
8,0 Stunden (7:45 Std./Min. – 8:14 Std./Min.)	784,98 €	338,00 €	446,98 €
7,5 Stunden (7:15 Std./Min. – 7:44 Std./Min.)	737,54 €	318,50 €	419,04 €
7,0 Stunden (6:45 Std./Min. – 7:14 Std./Min.)	692,10 €	301,00 €	391,10 €
6,5 Stunden (6:15 Std./Min. – 6:44 Std./Min.)	646,67 €	283,50 €	363,17 €
6,0 Stunden (5:45 Std./Min. – 6:14 Std./Min.)	601,23 €	266,00 €	335,23 €
5,5 Stunden (5:15 Std./Min. – 5:44 Std./Min.)	553,80 €	246,50 €	307,30 €
5,0 Stunden (4:45 Std./Min. – 5:14 Std./Min.)	508,36 €	229,00 €	279,36 €
4,5 Stunden (4:15 Std./Min. – 4:44 Std./Min.)	468,42 €	217,00 €	251,42 €
4,0 Stunden (3:45 Std./Min. – 4:14 Std./Min.)	417,49 €	194,00 €	223,49 €
3,5 Stunden (3:15 Std./Min. – 3:44 Std./Min.)	358,55 €	163,00 €	195,55 €
3,0 Stunden (2:45 Std./Min. – 3:14 Std./Min.)	307,62 €	140,00 €	167,62 €
2,5 Stunden (2:15 Std./Min. – 2:44 Std./Min.)	256,68 €	117,00 €	139,68 €
2,0 Stunden (1:45 Std./Min. – 2:14 Std./Min.)	205,74 €	94,00 €	111,74 €
1,5 Stunden (1:15 Std./Min. – 1:44 Std./Min.)	153,31 €	69,50 €	83,81 €
1,0 Stunden (0:45 Std./Min. – 1:14 Std./Min.)	102,37 €	46,50 €	55,87 €
0,5 Stunden (0:30 Std./Min. – 0:44 Std./Min.)	51,44 €	23,50 €	27,94 €

Kindertagespflegepersonen, die zusätzlich zu der 160-Std.-Qualifikation einschlägige Weiterbildung/en nachweisen können			
Betreuungszeit pro Tag – Stunden täglich	monatliche Aufwandsentschädigung/ Geldleistung	Anteil der materiellen Aufwendungen/ Elterngebühr (monatlich)	einkommensunabhängiger Zuschuss der Stadt Pattensen (Anteil für die Erziehungsleistung)
10,0 Stunden und mehr (ab 9:45 Std./Min.)	1.034,92 €	409,00 €	625,92 €
9,5 Stunden (9:15 Std./Min. – 9:44 Std./Min.)	985,12 €	390,50 €	594,62 €
9,0 Stunden (8:45 Std./Min. – 9:14 Std./Min.)	936,33 €	373,00 €	563,33 €
8,5 Stunden (8:15 Std./Min. – 8:44 Std./Min.)	887,53 €	355,50 €	532,03 €
8,0 Stunden (7:45 Std./Min. – 8:14 Std./Min.)	838,74 €	338,00 €	500,74 €
7,5 Stunden (7:15 Std./Min. – 7:44 Std./Min.)	787,94 €	318,50 €	469,44 €
7,0 Stunden (6:45 Std./Min. – 7:14 Std./Min.)	739,14 €	301,00 €	438,14 €
6,5 Stunden (6:15 Std./Min. – 6:44 Std./Min.)	690,35 €	283,50 €	406,85 €
6,0 Stunden (5:45 Std./Min. – 6:14 Std./Min.)	641,55 €	266,00 €	375,55 €
5,5 Stunden (5:15 Std./Min. – 5:44 Std./Min.)	590,76 €	246,50 €	344,26 €
5,0 Stunden (4:45 Std./Min. – 5:14 Std./Min.)	541,96 €	229,00 €	312,96 €
4,5 Stunden (4:15 Std./Min. – 4:44 Std./Min.)	498,66 €	217,00 €	281,66 €
4,0 Stunden (3:45 Std./Min. – 4:14 Std./Min.)	444,37 €	194,00 €	250,37 €
3,5 Stunden (3:15 Std./Min. – 3:44 Std./Min.)	382,07 €	163,00 €	219,07 €
3,0 Stunden (2:45 Std./Min. – 3:14 Std./Min.)	327,78 €	140,00 €	187,78 €
2,5 Stunden (2:15 Std./Min. – 2:44 Std./Min.)	273,48 €	117,00 €	156,48 €
2,0 Stunden (1:45 Std./Min. – 2:14 Std./Min.)	219,18 €	94,00 €	125,18 €
1,5 Stunden (1:15 Std./Min. – 1:44 Std./Min.)	163,39 €	69,50 €	93,89 €
1,0 Stunden (0:45 Std./Min. – 1:14 Std./Min.)	109,09 €	46,50 €	62,59 €
0,5 Stunden (0:30 Std./Min. – 0:44 Std./Min.)	54,80 €	23,50 €	31,30 €

Kindertagespflegepersonen, die eine Ausbildung mindestens zum/zur Erzieher/In nachweisen können			
Betreuungszeit pro Tag – Stunden täglich	monatliche Aufwandsent- schädigung/ Geldleistung	Anteil der materiellen Aufwendungen/ Elterngebühr (monatlich)	einkommensunab- hängiger Zuschuss der Stadt Pattensen (Anteil für die Erziehungsleistung)
10,0 Stunden und mehr (ab 9:45 Std./Min.)	1.113,64 €	409,00 €	704,64 €
9,5 Stunden (9:15 Std./Min. – 9:44 Std./Min.)	1.059,91 €	390,50 €	669,41 €
9,0 Stunden (8:45 Std./Min. – 9:14 Std./Min.)	1.007,18 €	373,00 €	634,18 €
8,5 Stunden (8:15 Std./Min. – 8:44 Std./Min.)	954,44 €	355,50 €	598,94 €
8,0 Stunden (7:45 Std./Min. – 8:14 Std./Min.)	901,71 €	338,00 €	563,71 €
7,5 Stunden (7:15 Std./Min. – 7:44 Std./Min.)	846,98 €	318,50 €	528,48 €
7,0 Stunden (6:45 Std./Min. – 7:14 Std./Min.)	794,25 €	301,00 €	493,25 €
6,5 Stunden (6:15 Std./Min. – 6:44 Std./Min.)	741,52 €	283,50 €	458,02 €
6,0 Stunden (5:45 Std./Min. – 6:14 Std./Min.)	688,78 €	266,00 €	422,78 €
5,5 Stunden (5:15 Std./Min. – 5:44 Std./Min.)	634,05 €	246,50 €	387,55 €
5,0 Stunden (4:45 Std./Min. – 5:14 Std./Min.)	581,32 €	229,00 €	352,32 €
4,5 Stunden (4:15 Std./Min. – 4:44 Std./Min.)	534,09 €	217,00 €	317,09 €
4,0 Stunden (3:45 Std./Min. – 4:14 Std./Min.)	475,86 €	194,00 €	281,86 €
3,5 Stunden (3:15 Std./Min. – 3:44 Std./Min.)	409,62 €	163,00 €	246,62 €
3,0 Stunden (2:45 Std./Min. – 3:14 Std./Min.)	351,39 €	140,00 €	211,39 €
2,5 Stunden (2:15 Std./Min. – 2:44 Std./Min.)	293,16 €	117,00 €	176,16 €
2,0 Stunden (1:45 Std./Min. – 2:14 Std./Min.)	234,93 €	94,00 €	140,93 €
1,5 Stunden (1:15 Std./Min. – 1:44 Std./Min.)	175,20 €	69,50 €	105,70 €
1,0 Stunden (0:45 Std./Min. – 1:14 Std./Min.)	116,96 €	46,50 €	70,46 €
0,5 Stunden (0:30 Std./Min. – 0:44 Std./Min.)	58,73 €	23,50 €	35,23 €

Kindertagespflegepersonen, die ein Kind mit besonderem Förderungsbedarf betreuen			
Betreuungszeit pro Tag – Stunden täglich	monatliche Aufwandsent- schädigung/ Geldleistung	Anteil der materiellen Aufwendungen/ Elterngebühr (monatlich)	einkommensunab- hängiger Zuschuss der Stadt Pattensen (Anteil für die Erziehungsleistung)
10,0 Stunden und mehr (ab 9:45 Std./Min.)	1.837,48 €	409,00 €	1.428,48 €
9,5 Stunden (9:15 Std./Min. – 9:44 Std./Min.)	1.747,56 €	390,50 €	1.357,06 €
9,0 Stunden (8:45 Std./Min. – 9:14 Std./Min.)	1.658,63 €	373,00 €	1.285,63 €
8,5 Stunden (8:15 Std./Min. – 8:44 Std./Min.)	1.569,71 €	355,50 €	1.214,21 €
8,0 Stunden (7:45 Std./Min. – 8:14 Std./Min.)	1.480,78 €	338,00 €	1.142,78 €
7,5 Stunden (7:15 Std./Min. – 7:44 Std./Min.)	1.389,86 €	318,50 €	1.071,36 €
7,0 Stunden (6:45 Std./Min. – 7:14 Std./Min.)	1.300,94 €	301,00 €	999,94 €
6,5 Stunden (6:15 Std./Min. – 6:44 Std./Min.)	1.212,01 €	283,50 €	928,51 €
6,0 Stunden (5:45 Std./Min. – 6:14 Std./Min.)	1.123,09 €	266,00 €	857,09 €
5,5 Stunden (5:15 Std./Min. – 5:44 Std./Min.)	1.032,16 €	246,50 €	785,66 €
5,0 Stunden (4:45 Std./Min. – 5:14 Std./Min.)	943,24 €	229,00 €	714,24 €
4,5 Stunden (4:15 Std./Min. – 4:44 Std./Min.)	859,82 €	217,00 €	642,82 €
4,0 Stunden (3:45 Std./Min. – 4:14 Std./Min.)	765,39 €	194,00 €	571,39 €
3,5 Stunden (3:15 Std./Min. – 3:44 Std./Min.)	662,97 €	163,00 €	499,97 €
3,0 Stunden (2:45 Std./Min. – 3:14 Std./Min.)	568,54 €	140,00 €	428,54 €
2,5 Stunden (2:15 Std./Min. – 2:44 Std./Min.)	474,12 €	117,00 €	357,12 €
2,0 Stunden (1:45 Std./Min. – 2:14 Std./Min.)	379,70 €	94,00 €	285,70 €
1,5 Stunden (1:15 Std./Min. – 1:44 Std./Min.)	283,77 €	69,50 €	214,27 €
1,0 Stunden (0:45 Std./Min. – 1:14 Std./Min.)	189,35 €	46,50 €	142,85 €
0,5 Stunden (0:30 Std./Min. – 0:44 Std./Min.)	94,92 €	23,50 €	71,42 €

C) Sonstige Bekanntmachungen

TenneT TSO GmbH

- ▶ **Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Landesbergen – Mehrum/Nord, Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Region Hannover sowie in den Landkreisen Nienburg (Weser) und Peine vom 24.02.2025 bis 18.05.2025**

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung von Umspannwerk (UW) Landesbergen bis zum Umspannwerk Mehrum/Nord. Aktuell laufen die Vorbereitungen für das nächste Genehmigungsverfahren, das sogenannte Planfeststellungsverfahren, das sogenannte Planfeststellungsverfahren. Der geplante Ersatzneubau umfasst verschiedene Freileitungsabschnitte sowie UW-Standorte. Als Grundlage für die Planung und um später einen zügigen Bauverlauf zu gewährleisten, werden notwendige Vorarbeiten durchgeführt. Hierzu gehören Kartierungsarbeiten, um für das Planfeststellungsverfahren wichtige Informationen zu gewinnen.

Kartierungsarbeiten

TenneT führt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Kartierungen als Vorarbeiten durch. Durch die Kartierungen werden Landschafts- und Artengruppen in einem definierten Gebiet auf sogenannten Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Korridor betroffenen Grundstücken. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden, und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen.

Horstsuche

Ziel der Untersuchung ist es, Horst-Standorte (Nester) von Groß- und Greifvögeln zu erfassen. Die Erhebung erfolgt durch Geländebegehungen, bei denen gezielt nach Horsten gesucht wird. Zur Beobachtung und Verifizierung werden Ferngläser und andere optische Hilfsmittel eingesetzt.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Flora und Fauna und hängt auch von äußeren Umständen wie der Witterung ab. Dieser kann sich daher kurzfristig ändern.

Zu beachten ist, dass nicht alle Flurstücke innerhalb des Untersuchungsraums von jeder Kartierungsmethode

betroffen sind. Vielmehr finden auf den einzelnen Flurstücken für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. Für die Kartierungen müssen nicht nur landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege begangen, sondern in Einzelfällen auch private Grundstücke betreten werden.

Der zeitliche Umfang der einzelnen Kartierungen ist art-spezifisch und dauert zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden am Tag und in der Nacht. Teilweise müssen die Kartierungen wiederholt werden. Die nachfolgend genannten Kartierungen können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. Das heißt: Es ist möglich, dass auf einzelnen Flurstücken im Untersuchungsraum nur ein Teil dieser Kartierungen durchgeführt oder dass die Grundstücke mehrfach betreten werden müssen.

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung.

Beauftragte Unternehmen

Die Kartierungen erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die Arbeitsgemeinschaft Umwelt Landesbergen – Mehrum/Nord (Büro Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH, Bosch & Partner GmbH sowie Planungsgruppe Grün GmbH (bzw. beauftragte Drittunternehmen)).

Ansprechpartner

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unsere Bürgerreferentin zur Verfügung:

Stella Meyer
 Telefon +49 152 53219293
 E-Mail stella.meyer-hornbostel@tennet.eu

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie unter www.tennet.eu/lan-me

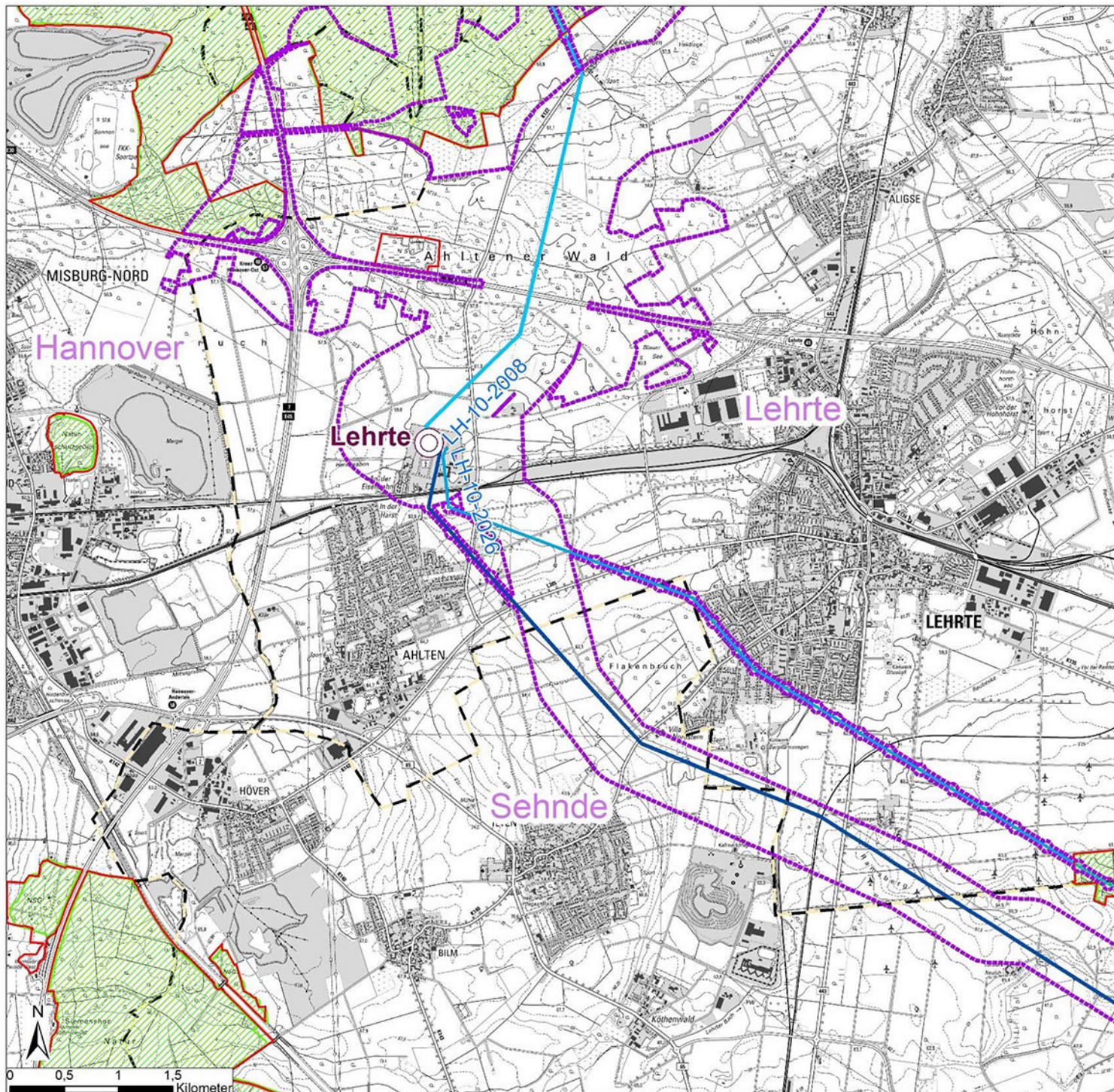
Flurstückliste

Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flur
Hannover	Anderten	23
Hannover	Misburg	5, 10

Weitere Informationen sowie eine Liste zu betroffenen Flurstücken finden Sie unter:

www.tennet.eu/lan-me

Ersatzneubau 380-kV-Leitung Landesbergen - Mehrum/Nord



Legende

- Untersuchungsgebiet
 - Gemeinden
 - Naturschutzgebiete
 - FFH-Gebiete
 - Vogelschutzgebiete
- ## Freileitungen
- Landesbergen - Lehrte
 - Lehrte - Mehrum
 - Lehrte - Wahle
- Umspannwerk

Quelle Hintergrundkarte: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2025 LGLN, di-de/by-2-0

Vorhabensträger:

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
D-95448 Bayreuth



Ersteller: ARGE Umwelt Landesbergen - Mehrum/Nord

planungsgruppe grün gmbh
Rembertstraße 30
28203 Bremen

Bosch & Partner
Lortzingstraße 1
30177 Hannover

Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH
Paul-Mertgen-Straße 5
56587 Straßenhaus



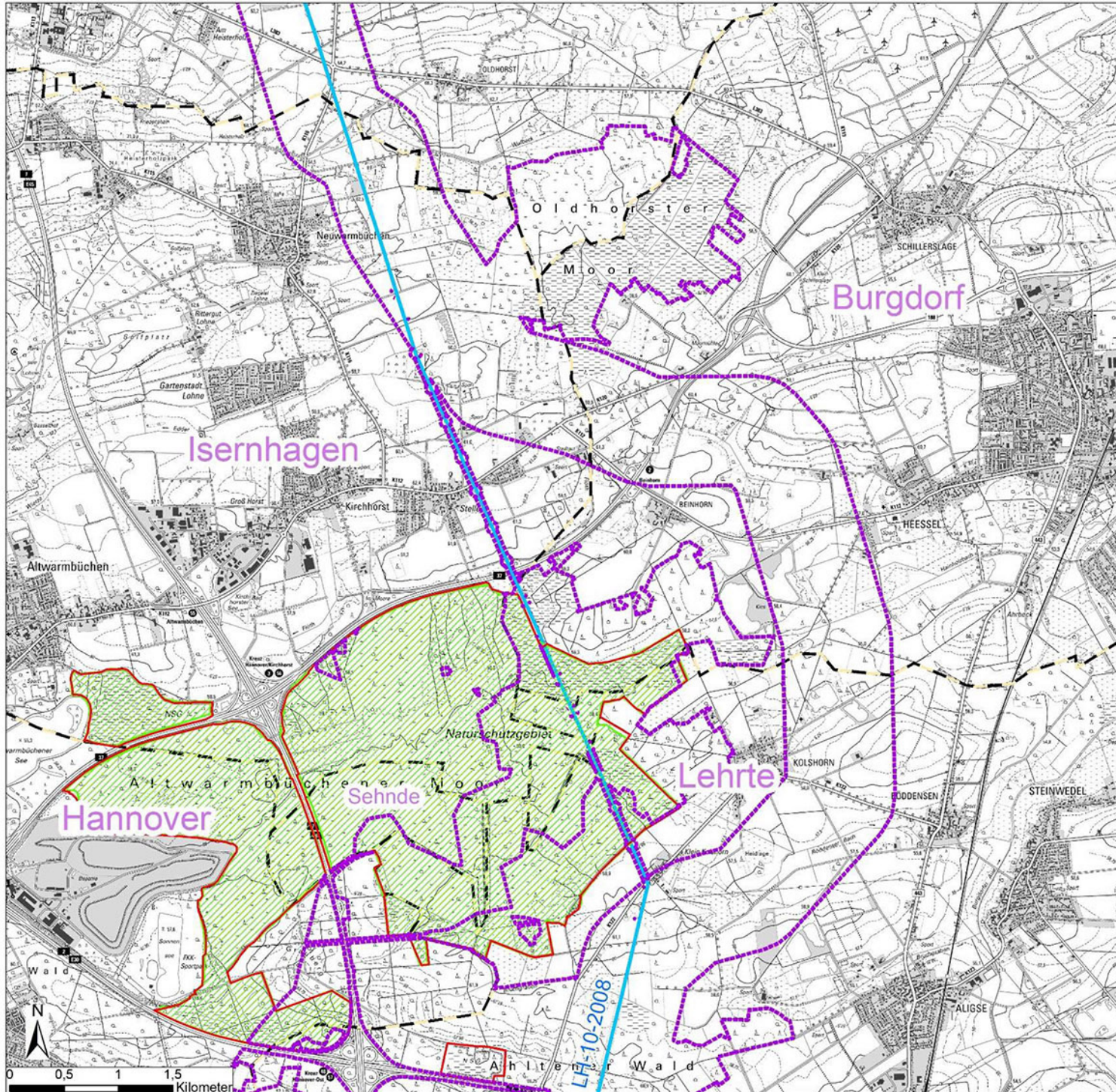
Unterlage-Nr.: Blatt 4

Maßstab: 1:35.000

Blattgröße: DIN A3: 420 mm x 297 mm

Datum: 22.01.2025

Ersatzneubau 380-kV-Leitung Landesbergen - Mehrum/Nord



Legende

-  Untersuchungsgebiet
-  Gemeinden
-  Naturschutzgebiete
-  FFH-Gebiete
-  Vogelschutzgebiete

Freileitungen

-  Landesbergen - Lehrte
-  Lehrte - Mehrum
-  Lehrte - Wahle
-  Umspannwerk

Quelle Hintergrundkarte: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2025 LGLN, dl-de/by2-0

Vorhabensträger:

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
D-95448 Bayreuth



Ersteller: ARGE Umwelt Landesbergen - Mehrum/Nord

Planungsgruppe grün gmbh
Remberstraße 30
28203 Bremen

Bosch & Partner
Lortzingstraße 1
30177 Hannover

Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH
Paul-Mertgen-Straße 5
56587 Straßenshaus



Unterlage-Nr.: Blatt 5

Maßstab: 1:35.000

Blattgröße: DIN A3: 420 mm x 297 mm

Datum: 22.01.2025

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code